

**PLÄDOYER DES PROZESSVERTRETERS DER KPD**

**Trotz Fälschungen  
der Bundesregierung und  
Benachteiligung  
durch den Senat:  
Die KPD wird weiterleben!**

**RECHTSANWALT DR. KAUL, BERLIN**

Trotz Fälschungen der Bundesregierung und  
Benachteiligung durch den Senat:  
Die KPD wird weiterleben!

Plädoyer des Prozeßvertreters der  
Kommunistischen Partei Deutschlands  
Rechtsanwalt Dr. Kaul  
Berlin  
gehalten am 14. Juli 1955 vor dem  
Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

---

Nach dem Protokoll redaktionell überarbeitet

---

CG  
KAU

Herausgeber: Parteivorstand der Kommunistischen Partei Deutschlands

Verantwortlich Erika Ewert, Bremen  
Druckerei Otto Finck GmbH., Hamburg

Am 13. und 14. Juli 1955 hielten die Prozeßvertreter der KPD vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ihre Schlußplädoyers. Rechtsanwalt Dr. Kaul führte in seinem Plädoyer noch einmal den überzeugenden Nachweis, daß die Bundesregierung Auszüge aus Reden und Dokumenten der KPD verdrehte oder fälschte. An zahlreichen Beispielen bewies er noch einmal, daß der Senat die Bundesregierung begünstigte und die KPD benachteiligte. Diese Begünstigungen kamen darin zum Ausdruck, daß der Senat die Entlassung der Prozeßvertreter der KPD, Rische und Ledwohn, ablehnte. Sie kam darin zum Ausdruck, daß der Senat verhinderte, daß die KPD ihre Politik darlegen konnte. Sie kam darin zum Ausdruck, daß der Senat verhinderte, daß die KPD nachwies, daß die Bundesorgane verfassungswidrig handelten. Rechtsanwalt Dr. Kaul schloß mit der Feststellung, daß die KPD, die Bannerträgerin der deutschen Einheit und Freiheit, weiterleben wird. Die vorliegende Publikation enthält das Schlußplädoyer des Prozeßvertreters der KPD, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kaul.

Herr Präsident, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

Wenn ich als letzter Prozeßvertreter der KPD jetzt das Wort nehme, dann habe ich zunächst zusammenfassend festzustellen, daß die Kollegen, die vor mir sprachen, die Prozeßbevollmächtigten der KPD, in ihren Plädoyers dargelegt und nachzuweisen versucht haben, daß das von der Bundesregierung betriebene Verbotsverfahren gegen die Kommunistische Partei den nationalen Interessen des deutschen Volkes widerspricht und die friedliche und demokratische Wiedervereinigung unseres Vaterlandes hindert. Es ist versucht worden, weiterhin nachzuweisen, daß dieses Verfahren lediglich jenen Kräften von Nutzen sein kann, die den kalten Krieg auf Kosten der deutschen Einheit führen und dadurch die Gefahr eines heißen Krieges heraufbeschwören.

Die Prozeßbevollmächtigten der KPD haben weiterhin versucht nachzuweisen: Das Begehren der Bundesregierung, die KPD zu verbieten, widerspricht nicht nur dem grundgesetzlichen Gebot der Wiedervereinigung Deutschlands in Freiheit, sondern entbehrt auch jeder Grundlage des gesetzten Verfassungsrechts. Dieser antinationale und grundgesetzwidrige Charakter des von der Bundesregierung betriebenen Verbots mußte sich notwendigerweise in jeder Phase des Verfahrensablaufes widerspiegeln. Es ist erforderlich, den Senat in dieser letzten Stunde auf bestimmte Erscheinungen in dieser Hinsicht aufmerksam zu machen, da meines Erachtens der Senat bei der Fällung seiner Entscheidung notwendigerweise sich darüber wird schlüssig werden müssen, welche Teile des Prozeßstoffes er überhaupt der endgültigen Entscheidung zugrunde zu legen gedenkt. Beginnen wir zunächst mit dem Verbotsantrag der Bundesregierung:

Nach § 45 des BVerfGG hat zunächst der Senat den auf Verbot der Partei gestellten Antrag zu prüfen und einen nicht hinreichend begründeten Antrag zurückzuweisen. Wie sah dieser Antrag der Bundesregierung, der das Datum des 23. November 1951 trägt, aus? Der Antrag stützte sich lediglich auf eine einzige Tatsache, nämlich darauf, daß die KPD die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung unterstützt hat. Darüber hinaus hatte die Bundesregierung zur Begründung ihres Antrages nur auf Dokumente Bezug genommen. Hierbei handelte es sich lediglich um 5 Dokumente der KPD, während die anderen, weiterhin angegebenen 23 Dokumente sich ausschließlich auf eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wirkende Partei, nämlich die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, oder auf die überhaupt nicht zur Diskussion stehende innere Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik bezogen. Selbst wenn wir vom Inhalt dieser zur Begründung des Verbotantrags genannten Dokumente absehen, zeigt sich schon äußerlich, auf welchem brüchigem Grund

der von der Bundesregierung geradezu höchst lässig angetretene Dokumentenbeweis beruht.

### Die Bundesregierung fälschte Zitate

Darüber hinaus aber nahm es die Bundesregierung mit der Wortechtheit der von ihr aus den Dokumenten zitierten Stellen keineswegs sonderlich genau, um es klar und deutlich festzustellen. Die aus den Dokumenten entnommenen Zitate waren zum großen Teil verfälscht oder dadurch, daß sie aus dem Zusammenhang gerissen waren, in ihrem Sinngehalt entstellt. Die KPD wies bereits in ihrer Erwiderngsschrift auf den Antrag der Bundesregierung darauf hin. Ich zitiere aus dieser Erwiderngsschrift:

*„Den ganzen Antrag der Bundesregierung durchzieht und kennzeichnet die Methode der Fälschung angeführter Zitate aus Dokumenten der Kommunistischen Partei Deutschlands oder der Erklärungen von Politikern der Kommunistischen Partei Deutschlands oder Staatsmännern der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Methode der Diffamierung des politischen Gegners durch verfälschte Wiedergabe von Dokumenten ist in der deutschen Geschichte wohlbekannt.“*

Es werden dann in der Erwiderngsschrift, bei der ich noch einen Augenblick verweilen muß, drei Formen dieser Verfälschung festgestellt und es heißt dann weiterhin wörtlich in der Erwiderngsschrift bzw. im Bulletin des Parteivorstandes der KPD vom 1. September 1952, das ich nun im Wortlaut an dieser Stelle zitiere:

*„Die erste derartige Form stellt die Unterschlagung einzelner für den Sinn entscheidender Worte dar, die zweite Form besteht in der Unterschlagung ganzer Sätze oder Absätze zwischen zwei als zusammenhängend wiedergegebenen Sätzen, eine dritte Form findet man in der wörtlich richtigen Wiedergabe von Zitaten bei heimtückischer Entstellung ihres Sinnes in der Auslegung.“*

Soweit das Bulletin des Parteivorstandes der KPD vom 1. September 1952. Und weiter wird darin zitiert:

*„... So hatte die Bundesregierung in Ziffer 6 des Programms der nationalen Front des demokratischen Deutschlands folgendes Zitat angeführt:*

*„Die nationale Front des demokratischen Deutschlands ist in ganz Deutschland auf dem Marsch . . . und morgen wird sie ganz Deutschland befreien.“*

Durch das Weglassen wesentlicher Worte wurde der Sinngehalt entstellt. In Wirklichkeit, wie auch in der Beweisaufnahme nachgewiesen, lautet das Zitat in seinem vollen Umfang folgendermaßen:

*„Niemand kann den Vormarsch der nationalen Front aufhalten, denn sie vertritt die Lebensinteressen der Nation. Die nationale Front des demokratischen Deutschlands ist in ganz Deutschland auf dem Marsch, sie entwickelt sich, sie überzeugt, sie organisiert und morgen wird sie ganz Deutschland befreien.“*

So hatte die Bundesregierung folgendes angebliche Zitat aus einer Rede des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Grotewohl, angeführt. Ich zitiere:

*„Unsere junge Deutsche Demokratische Republik hat daher ihren Kampf für . . . die nationale Einheit und für die Demokratie nicht nur für ihr eigenes Gebiet, sondern für Gesamtdeutschland zu führen . . . Also ist es klar, daß wir uns nicht nur mit den Erfolgen der Deutschen Demokratischen Republik begnügen dürfen, sondern das ganze Deutschland muß es sein.“*

Das Zitat, wie es die Bundesregierung bringt, ist damit zu Ende. In Wahrheit lautet der erste Satz dieser Rede in seinem Zusammenhang:

*„Die Republik ist im Kampf entstanden, sie steht heute im Kampf und wird ihr Leben im Kampf entfalten müssen Auf dem westlichen Teil unseres Vaterlandes lastet nationale Unterdrückung und Fremdherrschaft. Unsere junge demokratische Republik hat daher ihren Kampf für das nationale Selbstbestimmungsrecht, für die nationale Einheit und für die Demokratie nicht nur in ihrem eigenen Gebiet, sondern für Gesamtdeutschland zu führen.“*

Der zweite, in der Form der Bundesregierung angeführte Satz, befindet sich in Wirklichkeit drei volle Druckseiten hinter dem ersten und bezieht sich gar nicht — auch das ist in der Beweisaufnahme nachgewiesen — auf die Deutsche Demokratische Republik in ihrer Gesamtheit, sondern auf die Jugend ganz Deutschlands, die sich in ganz Deutschland zusammenfinden sollte und müsse.

Ein Beispiel für die dritte Form derartigen Verfälschungen stellt folgende Ausführung der Bundesregierung in ihrer Antragsbegründung dar. Ich zitiere:

*„In der Entschließung des Parteitages — Beweisdokument Nr. 3 — beschäftigt sich die KPD unter Ziffer 46 auf Seite 25 mit der Übertragung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Ordnung auf Westdeutschland. Sie erklärt, daß eine solche Übertra-*

gung zwar nicht schematisch durchgeführt werden kann, und begründet diese ihre Ansicht mit der Verschiedenheit der objektiven Bedingungen in Westdeutschland, dem Niveau der Entwicklung der Volksmassen und den Interessen der Vereinigung Deutschlands und des Kampfes um den Frieden. Damit aber gibt die Kommunistische Partei Deutschlands eindeutig zu erkennen, daß sie auf einem ihr zweckmäßig erscheinenden Weg die Übertragung der Verfassungswirklichkeit der sowjetischen Besatzungszone auf die Bundesrepublik sich zum Ziel gesetzt hat."

Soweit die Erklärung der Bundesregierung. In der Erwidierungsschrift wurde folgendes ausgeführt:

*„Diese Behauptung stellt die Bundesregierung auf, nachdem im Punkt 46, d. h. an der Stelle, die die Bundesregierung anführt, ausdrücklich die Rede davon ist, daß in Westdeutschland die demokratische Entwicklung nicht im Wege einer schematischen Übertragung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Ordnung auf Westdeutschland durchgeführt werden kann, weil die objektiven Bedingungen in Westdeutschland und das Niveau der Entwicklung der Volksmassen sich von den Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik unterscheiden und die Interessen der Vereinigung Deutschlands und des Kampfes für den Frieden Kompromisse erfordern. Was bedeutet aber das unterschlagene Wort ‚Kompromisse‘ anderes als den direkten Gegensatz zur Übertragung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Ordnung auf Westdeutschland. Hier handelt es sich nicht mehr um eine unkorrekte oder lässige Beweisführung, um ein objektives Auslassen, das subjektiv keinen Vorwurf duldet, sondern um politische Brunnenvergiftung, die angewandt wird, weil juristische Argumente für den haltlosen Antrag der Bundesregierung nicht zu Gebote stehen.“*

Soweit die Entgegnung der KPD auf diese verfälschten Darlegungen der Bundesregierung.

### **Ausschüsse für Volksbefragung haben keinerlei grundgesetzwidrige Ziele**

Hatten durch diese unleugbaren Feststellungen die zur Begründung des Verbotsantrages angeführten Dokumente ihre Beweiskraft verloren, so bot auch die einzige von der Bundesregierung erwähnte reale Tatsache, nämlich die Unterstützung der Volksbefragungsaktion durch die KPD, keinerlei

Grundlage für den von der Bundesregierung gestellten Verbotsantrag. Erinnern wir uns daran, daß der Verbotsantrag der Bundesregierung das Datum des 23. November 1951 trägt. Aber selbst der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofes mußte in seinem Urteil gegen Neumann u. a. vom 2. August 1954 auf Seite 115 zugeben, daß — ich zitiere:

*„zumindest bis Ende Januar 1952 die Ausschüsse für Volksbefragung nachweisbar keinerlei grundgesetzwidrige Ziele verfolgten.“*

Das wird auch daraus ersichtlich, daß die Vertreter der Bundesregierung zwar die Volksbefragungsaktion pathetisch als die gefährlichste Aktion der KPD in dem Antrag selbst bezeichneten, aber während der ganzen Verhandlung kaum mit einem Wort mehr auf diese angeblich so gefährliche Tätigkeit der KPD eingegangen sind. Nun, trotzdem wurden die von der Bundesregierung in ihrem Antrag angebotenen Beweise als ausreichend angesehen, um das Verbotverfahren durchzuführen. Welch starke Zweifel aber trotzdem hinsichtlich der Erheblichkeit der Beweismittel und insofern auch hinsichtlich der Begründetheit des Antrags bestanden haben, geht aus der Tatsache hervor, daß 8 Tage später sämtliche Geschäftsräume der KPD in den verschiedensten Städten durchsucht wurden und von den Exekutivorganen wahllos geradezu jedes beschriebene Stück Papier sichergestellt wurde.

### **Beschlagnahmeaktionen und Haussuchungen sind wider Gesetz und Recht**

Wie sahen, Herr Präsident, meine Dame und Herren Bundesverfassungsrichter, diese Beschlagnahmeaktionen aus? Die Haussuchungen und Beschlagnahmen würden unter Verletzung fast sämtlicher prozessualer Vorschriften durchgeführt. Entgegen den §§ 105, 106 StPO zogen die Exekutivorgane . . .

*Präsident:*

Herr Rechtsanwalt, es würde mich interessieren, was das eigentlich mit der ganzen Sache zu tun hat, nachdem das doch nicht Gegenstand der Beweisaufnahme war?

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Herr Präsident, ich bin erstaunt über die Frage. Natürlich hat es erheblich damit zu tun. Ich darf erinnern, daß ich zu Beginn darauf hingewiesen habe, daß ich genötigt sein werde, Ihnen eine ganze Anzahl Tatsachen,

unbestreitbare Tatsachen, vorzutragen, lediglich zu dem Zweck, um Sie einmal darauf hinzuweisen, daß nicht alles, was Prozeßstoff ist, zum Gegenstand Ihrer Entscheidung gemacht werden kann, und Ihnen gleichzeitig pflichtgemäß von unserem Standpunkt aus und vom Standpunkt der KPD aus, die notwendigen Hinweise zu geben, um Ihnen diese Entscheidung der Auswahl zu erleichtern. Insofern ist es natürlich notwendig, zu diesen Dingen Stellung zu nehmen und diese Dinge noch einmal im Zusammenhang darzustellen, zumal, Herr Präsident, sie ja auch gleichzeitig Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Und was ist ein Plädoyer anderes als die Zusammenfassung dessen, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

*Präsident:*

Welches Dokument ist verwertet worden? Nicht ein einziges!

*Prof. Dr. Kröger:*

Herr Präsident, ich habe über diese Frage auch in einem Plädoyer sprechen müssen, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit des Vorbringens. Denn wenn man an einzelnen Stellen Fälschungen . . .

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Herr Präsident, es ist überaus — ich bitte eine Minute um Entschuldigung — interessant der Hinweis, den Sie mir eben machten, welches Dokument ist von diesen verwertet worden. Ich komme — darf ich das vorgehend bereits bemerken — im Verlauf meiner weiteren Darlegungen und Überlegungen dazu, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß nicht diese Art von Dokumenten, die über die tatsächliche Tätigkeit der KPD Aufklärung gegeben hätten, verwendet wurden, sondern durch die Steuerung oder durch die Anträge der Bundesregierung Dokumente und Zitate, die der Auslegung, die der Wertung, die der Deutung bedurften. Also insofern erscheint mir das wohl sehr wesentlich, darauf Bezug zu nehmen.

Die Haussuchungen und Beschlagnahmen wurden unter Verletzung fast sämtlicher prozessualer Vorschriften durchgeführt.

*Präsident:*

Ich würde Sie nur immer bitten, zu sagen, inwiefern das, was Sie vortragen, dann für die Prozeßentscheidung von Bedeutung ist. Es würde Ihnen etwas schwer fallen.

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Ich glaube, Herr Präsident, das ist mir bislang nicht schwergefallen, ich habe Ihnen dargelegt, aus welchen Gründen . . .

*Präsident:*

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. — — —

*Präsident:*

Das Gericht hat beschlossen, daß Ausführungen über die Art und Weise der Beschlagnahme der Dokumente nicht zugelassen werden, weil diese Dokumente nicht Gegenstand der Beweiserhebung waren.

### **Bundesregierung übergibt dem Senat „geheime Beweismaterialien“**

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Ich nehme das zur Kenntnis, Herr Präsident, und fahre dann bei dem nächsten Passus meiner weiteren Ausführungen fort. Aber anschließend muß ich sagen, diese Beschlagnahmen genügten nicht. Obwohl sich die beschlagnahmten Materialien zu wahren Papierbergen türmten, hielt es die Bundesregierung für notwendig, im weiteren Verlauf dem Senat Beweismaterialien zugänglich zu machen, die sie vorsorglich als „geheim“ bezeichnete, um auf diese Weise zu verhindern, daß die KPD von diesen Materialien Kenntnis erhielt, geschweige in der Lage war, deren Echtheit nachzuprüfen. Ich bin nun genötigt, mich mit dieser Tatsache, die ja eingehend Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, aus ganz bestimmten Gründen, die ich auch angeben werde, zu beschäftigen. Es ist bekannt, daß § 20 BVerfGG ausdrücklich bestimmt, die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht, und daß § 29 BVerfGG festlegt, die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen, können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. Trotzdem ereignete sich folgendes: Unter dem, dem Senat im Laufe der Zeit als geheim zugänglich gemachten Schreiben der Bundesregierung befand sich eine Mitteilung des Herrn Bundesinnenministers, in der darauf hingewiesen wurde, daß im Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes in Frankfurt am Main ein Zeuge, der im Sinne der Bundesregierung wesentliche Angaben für das Verbotverfahren machen könne, zur Vernehmung zur Verfügung stünde. Im Widerspruch zum wörtlichen Text des Gesetzes beauftragte der Senat durch Beschluß seinen Berichterstatter, Herrn Bundesverfassungsrichter Dr. Stein, diese Vernehmung im Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes vorzunehmen und dabei wurde gleichzeitig festgelegt, daß die KPD von dieser Tatsache nicht zu benachrichtigen sei. Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Stein begab sich in das Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes und führte die beschlossene

Vernehmung durch. Danach veranlaßte der Senat weiter, daß der Antrag der Bundesregierung auf Vernehmung dieses Zeugen Jost vom 24. Juni 1952, der Beschluß des Senats selbst dazu vom 26. Juni 1952 und die Niederschrift der Vernehmung des Zeugen Jost vom 27.—28. Juni 1952 nicht zu den Akten genommen und vor der KPD geheimgehalten wurde. Dagegen gelangte eine Abschrift des Protokolls in die Hände eines Beamten des Bundesamts für Verfassungsschutz. Diese Abschrift wurde — ich halte mich nur strikt an die tatsächlich erwiesenen Tatsachen — von der Bundesanwaltschaft in einem Strafprozeß gegen Funktionäre der KPD im Sommer 1954 verwandt.

Ich war eigentlich darauf vorbereitet, Herr Präsident, daß hier in diesem Zusammenhang, nicht etwa bei den Darlegungen über § 106 der Strafprozeßordnung, der Einwand erfolgen könnte, warum diese Vorgänge von mir hier noch einmal in derartiger Ausführlichkeit dargelegt werden, obwohl auf diese Zeugenvernehmung des Jost in der weiteren Verhandlung Bezug genommen worden ist und auch diese Vernehmung selbst nicht zum Gegenstand gemacht worden ist. Nun, diese Frage ist verhältnismäßig einfach zu beantworten. Durch einen reinen Zufall wurde den Prozeßvertretern der KPD diese Geheimvernehmung des Zeugen Jost bekannt. Auch das ist Gegenstand der Verhandlung gewesen am 1. und 2. Verhandlungstag. Nun, Herr Präsident, ich habe damals bereits darauf hingewiesen, daß wir in einer sehr schweren Lage sind.

### Geheime Beweismaterialien werden der KPD vorenthalten

Wir wissen ja nicht und wir haben nicht gewußt, wieviel ähnliche Vorgänge gleicher Art existieren, ohne daß ein Zufall sie zur Kenntnis der Prozeßvertreter der KPD gebracht hat. Zumal nach Ihren eigenen Erklärungen, Herr Präsident, folgende Feststellung getroffen wurde: Der Senat hat auch bei anderen Materialien — ich folge jetzt dem Wortlaut Ihrer Feststellung — die ihm von der Bundesregierung zugesandt wurden, den Geheimvermerk der Bundesregierung respektiert und sie der Kenntnisnahme der KPD bis zum heutigen Tage entzogen. Darüber hinaus aber hat der Senat andere Schriftstücke, wie z. B. einige Schreiben des Bundesministers des Innern aus dem Jahre 1953 über den Stand des Verfahrens, zwei Schreiben des Gerichts an den Bundesminister des Innern und den dazugehörigen Schriftwechsel nicht zum Bestandteil der Akten gemacht und vor der KPD geheimgehalten.

All dies befindet sich dargelegt im amtlichen Protokoll, soweit wir das nach dem Tonband als amtlich bezeichnen dürfen, des 5. Verhandlungs-

tages, Seite 1. Alle diese Tatsachen blieben jahrelang unbekannt und gelangten erst zu Beginn der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis der KPD, und zwar erst dann, nachdem in tagelangen Diskussionen um die Anerkennung des § 20 BVerfGG, der den Parteien das Recht der vollständigen Akteneinsicht gibt, gerungen worden ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde aber erst nachdem der Antrag der Bundesregierung im Jahre 1951, im November 1951, eingegangen war, erst 3 Jahre nachdem die Bundesregierung den Verbotsantrag gestellt hatte, und zwar erst dann festgesetzt, nachdem — wie es wörtlich in dem Beschluß des Senats vom 23. November 1954 heißt — eine Besprechung über verfahrenstechnische Fragen des Prozesses zwischen dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Präsidenten des Senats stattgefunden hatte, über die die KPD erst durch einen Artikel, der in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 19. November 1954 veröffentlicht worden ist, also 4 Tage vor dem Termin, Kenntnis erhalten hat. Als die Prozeßvertretung der KPD auf diese ihrer Ansicht nach offensichtlichen Verletzungen hinwies und den Herrn Berichterstatter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte, wies der Senat diesen Antrag als unbegründet zurück. In der Begründung des Beschlusses erklärte der Senat, daß der eindeutige und unserer Ansicht nach unmißverständliche Gesetzestext der Ergänzung bedarf. Das ist festgelegt am 1. Tage des Protokolls, Seite 34—35.

Ich darf, Herr Präsident, meine Dame und Herren Bundesverfassungsrichter, in Ihre Erinnerung zurückrufen, daß ich anschließend im Auftrage aller Prozeßbevollmächtigten der KPD unwidersprochen dazu folgende Erklärung abgegeben habe, auch diese liegt im Protokoll fest:

Die Ausführungen des Vorsitzenden haben zwei Tatsachen erhellt:

1. Es sind durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in diesem Verfahren Geheimakten geführt worden, die zumädest einem der Antragstellerin, der Regierung nämlich, unterstellten Verwaltungsorgan, zugänglich gemacht worden sind.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat im Interesse der Verteidigung dieser Maßnahme aus anderen Quellen als dem unmißverständlichen Gesetzestext Recht geschöpft.

Stellt die erste Tatsache — ich zitiere weiter aus dem Protokoll mit meiner Erklärung —, nämlich die Führung von Geheimakten, schon einen mit der Rechtsordnung unvereinbaren und unerquicklichen Zustand dar, so hat die zweite Tatsache, aus der sich ergibt, daß die für dieses Verfahren eindeutig festgelegte Norm durch richterlich geschöpfte Rechtsgedanken ersetzt wurde, eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem Zustand, der nach dem Glauben der Anwälte, für die zu sprechen ich die Ehre habe, mit dem 8. Mai 1945 in deutschen Landen sein Ende erreicht zu haben schien.

## Der Senat bevorzugt einseitig die Bundesregierung

Es ergab sich nun in den ersten Verhandlungstagen für uns folgende Situation: Die Prozeßvertretung der KPD war bereits in diesen ersten Tagen der mündlichen Verhandlung genötigt, eine Reihe von Befangenheitsanträgen zu stellen, da sie glaubte, die berechnete Besorgnis der Befangenheit einzelnen Mitgliedern des Senats gegenüber hegen zu können. Das Gesetz jedoch gestattet nicht, ein Gericht in seiner Gesamtheit oder die Mehrheit des Gerichts als befangen abzulehnen. Deshalb stellte die Prozeßvertretung der KPD, sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen haltend, auf Grund der im Laufe der ersten Verhandlungstage festgestellten Tatsachen einen Befangenheitsantrag gegen den Berichterstatter, Herrn Bundesverfassungsrichter Dr. Stein, weil er — wobei ich immer nur nach Ansicht der KPD urteile, die zu vertreten ich die Ehre in diesem Verfahren habe — die Verfahrensvorschriften zum Nachteil der KPD verletzt, die Bundesregierung durch einseitige Information bevorzugt, die Beweisaufnahme im Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes dem Gesetz nicht entsprechend durchführte, Geheimakten und Geheimgagebücher angelegt hat und bei dem mit dem Gesetzestext nicht im Einklang stehenden Beschluß des Senats auf Geheimhaltung der Vernehmung von Jost mitgewirkt hat, und beantragte mit Rücksicht auf diese Situation, die Entscheidung dem Plenum des Bundesverfassungsgerichts zu übertragen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Es wurden weiterhin dann wegen Besorgnis der Befangenheit zwei weitere Anträge gestellt, gegen Sie, Herr Präsident, und gegen den Herrn Bundesverfassungsrichter Ritterspach. So entstand für die KPD folgende Lage: Das Gericht, das nach Ansicht der KPD Anlaß für die Besorgnis der Befangenheit gegeben hatte, mußte selbst über die Unbefangenheit seiner Mitglieder insgesamt entscheiden. In diese Situation wurde aber der Senat ausschließlich durch die Bundesregierung gebracht, dieselbe Bundesregierung, die es für richtig gehalten hat, dem Senat neben den beschlagnahmten Materialien, neben den Materialien, über deren Beschlagnahme und die Form der Beschlagnahme ich hier auf Grund des eben ergangenen Beschlusses nicht sprechen kann, eine ganze Anzahl Materialien mit dem Vermerk „geheim“ zugänglich zu machen. Es erübrigt sich, meine ich, angesichts dieser Tatsachen, über die von Herrn Staatssekretär Ritter von Lex in seinem Schlußwort abgegebene Erklärung, daß die Bundesregierung in diesem Verfahren niemals die Schranken überschritten hat, die ein rechtes Verfahren den Prozeßparteien auferlegt, noch ein Wort zu verlieren.

## Legten Mister Robert Murphy und USA-Außenminister Dulles mit Adenauer den Prozeßbeginn fest?

Aber eine andere Bemerkung, Herr Präsident und meine Dame und Herren Bundesverfassungsrichter, aus den Schlußworten des Herrn Staatssekretärs Ritter von Lex, zwingt zu einer Stellungnahme. Herr Staatssekretär Ritter von Lex erklärt, daß die Bundesregierung es begrüßt, daß dieser Staatsprozeß dem ganzen deutschen Volke diesseits und jenseits des eisernen Vorhangs — es wird wirklich der Ausdruck „eiserner Vorhang“ gebraucht — die Bedeutung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vor Augen führt. Ich kann Herrn Staatssekretär Ritter von Lex nachfühlen, daß er wenigstens im letzten Augenblick der mündlichen Verhandlung noch den Eindruck erwecken möchte, daß die Durchführung dieses Verfahrens von Staats und Rechts wegen erforderlich ist und gewesen ist. Wird doch, wie die Bundesregierung genau weiß, nicht nur hier im Gerichtssaal, sondern in der breitesten deutschen Öffentlichkeit und sogar im Bundestage selbst, wie ich vorzutragen noch in der vergangenen Woche die Ehre gehabt habe, die Frage gestellt, warum betreibt trotz des Fehlens aller Voraussetzungen und aller Notwendigkeiten politischer und rechtlicher Art die Bundesregierung das Verbot der Kommunistischen Partei mit derart hektischem Eifer?

Ich möchte zur Beantwortung dieser Frage keine tieferschürfenden Überlegungen anstellen. Ich glaube, daß einen Hinweis für die Motive der Bundesregierung folgende unbestreitbaren Tatsachen, die gleichfalls Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, geben: Drei Jahre lang ruhte die im September 1951 eingereichte Verbotsklage, weil, wie Herr Staatssekretär Ritter von Lex in seinem Schlußwort erklärte, der Senat angeblich überlastet war. Im September 1954 suchte der Sonderbotschafter der United States, Mr. Robert Murphy, den Herrn Bundeskanzler auf. Wenige Tage danach hatte der Herr Bundeskanzler den Besuch des Herrn Außenministers der United States, John Foster Dulles. Im selben Zeitabschnitt, wie in dem Beschluß vom 23. November dargelegt, hatte der Herr Präsident dieses Senats mit dem Herrn Bundeskanzler eine Besprechung über verfahrenstechnische Fragen dieses Prozesses.

7 Tage nach der Rücksprache des Herrn Bundeskanzlers mit Murphy und 4 Tage nach dem Gespräch mit Mr. Dulles wurde bekannt, daß der Termin auf den 23. November 1954 anberaumt ist.

Das sind Tatsachen, die meines Erachtens eine genügend deutliche Sprache sprechen. Zumal, wie hier auch in dem Beweisverfahren unter Beweis gestellt, der Senat der Vereinigten Staaten zu gleicher Zeit es für an gebracht hielt, einen Bericht über die Durchführung seines Verfahrens gegen die Kommunistische Partei der United States in deutscher Sprache

in der Bundesdruckerei, in der amerikanischen Bundesdruckerei in Washington, drucken zu lassen und ihn der Regierung in Bonn zu übersenden. Selbstverständlich wird von der Bundesregierung behauptet, daß es sich hier nur um ein zufälliges zeitliches Zusammentreffen handelt. Ich spreche von dem Mc. Carran-Bericht, der in deutscher Sprache von dem Senat der Vereinigten Staaten nach hier übersandt wurde. Und auch Herr Rechtsanwalt Dr. Dix hat ja schon im Verlauf der Verhandlung gesagt, er könne mit gutem Gewissen erklären, daß der Mc. Carran-Bericht eine außerordentlich geringe Rolle für die Beweisführung der Bundesregierung gespielt habe.

### **Anklageschrift gegen die KP der USA, Grundlage für die Beweisführung der Bundesregierung**

Nun, ich möchte einen Augenblick bei dieser geringen Rolle, die der Mc. Carran-Bericht bei der Beweisführung der Bundesregierung gespielt haben soll, verweilen. Der amerikanische Mc. Carran-Ausschuß konnte nach amerikanischem Verfassungsrecht die amerikanische KP, also die KP USA nur dann als gesetzwidrig belangen, wenn er — entsprechend den amerikanischen Verfassungsbestimmungen — nachweisen konnte, daß sie von einer fremden Macht abhängig ist. Zu diesem Beweis versucht der Bericht auf zwei verschiedenen Wegen zu kommen: Einmal geht er von dem Begriff des angeblichen Weltkommunismus aus, der sich zur Sowjetunion bekennt und von Moskau aus dirigiert wird. Diese These ist nun aus den vergangenen tausend Jahren sattem zur Genüge bekannt. Sie war die Basis der Antikomintern-Propaganda, durch die der sogenannte Weltkommunismus zum Weltfeind Nr. 1 gestempelt wurde, um für den Raubzug des Hitler-Faschismus die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

In dem Abschnitt Organisation und Führung der KP USA durch die Sowjetunion werden die Thesen vertreten, daß die KP USA Mitglied der Komintern gewesen ist und an die Stelle der Komintern die direkte Lenkung der Kommunistischen Partei durch die Sowjetunion und die KPdSU getreten ist. In ihrem Schriftsatz vom 29. Januar 1955 übernimmt die Bundesregierung wortgetreu den Begriff des Weltkommunismus und die im Mc. Carran-Bericht angewandte Beweisführung. So lautet die These A II der Bundesregierung:

*„Die frühere KPD gehörte bis 1933 als Sektion zur Komintern.“*

Weiter wird in These A IV ausgeführt:

*„Inzwischen ist an die Stelle der Komintern als führende Kraft für die Politik der KPD und der SED ebenso wie für die anderen kommunistischen Parteien die KPdSU und die Sowjetunion getreten.“*

Getreu dem Mc. Carran-Bericht folgend, stellte die Bundesregierung diese Beweisführung in den Vordergrund, obwohl sie, entsprechend dem deutschen Verfassungs- oder Grundgesetzrecht nicht eine angebliche Abhängigkeit von einer fremden Macht nachzuweisen hatte, sondern die behauptete grundgesetzwidrige Zielsetzung der KPD als solche. Da dies weder nach der Tätigkeit noch nach den Dokumenten der KPD offensichtlich möglich war, erfand die Bundesregierung eine angebliche dogmatische Verbindlichkeit der Lehre des Marxismus-Leninismus, nach welcher die KPD auch verpflichtet sein sollte, in der Bundesrepublik die Diktatur des Proletariats, und zwar möglichst rasch und sofort zu errichten. Niemand wird aber erklären können, was die, von der Bundesregierung getreu dem Mc. Carran-Vorbild behauptete angebliche Lenkung der KPD, ja sogar aller kommunistischen Parteien der Welt und die Sowjetunion mit der Verbindlichkeit des Marxismus-Leninismus zu tun haben sollen. Trotzdem wurde diese Beweisthese zugelassen und ferner bestimmt, daß über die These: die führende Kraft für die Politik der KPD ist die KPdSU und die Sowjetunion, Beweis erhoben werden sollte. Das geschah am 15. Verhandlungstag und ist niedergelegt im Protokoll auf Seite 15.

Mit dieser Methode richtete die Bundesregierung den Stoß dieses Verbotsverfahrens weit über die KPD hinweg bereits gegen die gesamte Arbeiterklasse in Westdeutschland und ihre sozialistische Weltanschauung. Während in der ersten Phase dieser Verhandlung diese Absicht von der Bundesregierung getarnt wurde, hat man zum Schluß gar kein Hehl mehr daraus gemacht.

Konkret sieht das, Herr Präsident und meine Dame und Herren Bundesverfassungsrichter, so aus: Herr Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld verlangt in seinem Schlußwort, daß jede demokratische Ordnung für grundgesetzwidrig erklärt wird, die der Arbeiterklasse die Möglichkeit bietet, die Mehrheit des Volkes für den Sozialismus zu gewinnen. Das ist am 47. Verhandlungstag gesagt worden. Er erklärt daher konsequenterweise, wie hier schon im einzelnen dargelegt, auch die bürgerlich-demokratische Revolution für Hochverrat und will dem westdeutschen Bürger — oder besser in diesem Zusammenhang Untertan gesagt — nur und ausschließlich noch das Recht zugebilligt wissen, alle vier Jahre einmal einen Stimmzettel in die Urne zu werfen. Nun, wie ein besorgter Arzt den Patienten nicht vorzeitig einem zu harten Schock aussetzen möchte, kleidet er diese Forderung in die lateinischen Ausdrücke von der zulässigen Akklamation und der verbotenen Aktion der Massen. Herr Staatssekretär Ritter von Lex ist offensichtlich auf Grund seiner Erfahrungen, die er in den Zeiten von 1933 bis 1945 im Staatsdienst gemacht hat, weit offener beim Vorbringen seines Angriffes. Für ihn ist in seinem Schlußwort die gesamte marxistische Wissenschaftslehre ein einziges Verbrechen. Dabei geht seine Großzügig-

keit so weit, daß er in seinem Schlußwort sich sogar auf Unterlagen bezieht, die ausdrücklich in diesem Verfahren nicht zugelassen worden sind, wie die Darlegungen des Herrn Professors Bochenski.

### **Hetze gegen die Sowjetunion hemmt Entspannung und Verständigung**

Ogleich der Senat selbst darauf hingewiesen hat, daß die innere Ordnung der Sowjetunion keinerlei Beweiswert für die Frage hat, welche Zielsetzung die KPD in der Bundesrepublik verfolgt, haben die Prozeßbevollmächtigten der Bundesregierung dauernd und systematisch die innere Ordnung der Sowjetunion diffamiert. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die Worte von Herrn Rechtsanwalt Dr. Dix über die angebliche grausame Liquidierung des selbständigen Bauertums in der Sowjetunion am 25. Tage, es ist im Protokoll auf Seite 17—18 dargelegt. Woher die Kenntnisse von Herrn Rechtsanwalt Dr. Dix über die Verhältnisse in der Sowjetunion stammen, offenbart er selbst in seinem Schlußplädoyer: aus einem Verfahren eines Nazigerichts gegen eine verschleppte sowjetische Bürgerin, das wird uns am 46. Verhandlungstage auf Seite 25 dargelegt. In dem von Herrn Dr. von Winterfeld an die Presse herausgegebenen Manuskript seines Zwischenplädoyers fehlt naturgemäß der obligate Genickschuß nicht. Ich glaube, daß besser der Charakter und der Sinngehalt des Vorbringens der Bundesregierung nicht charakterisiert werden kann. Der KPD war es in diesem Verfahren nicht möglich, ihre Auffassungen über die UdSSR zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen. Das geschah trotz des Hinweises von Herrn Prof. Dr. Kröger, daß diese Methoden der Bundesregierung keineswegs der Erkenntnis einer Rechtsfrage, sondern nur der Verschärfung des kalten Krieges dienen und den nationalen Interessen auf Entspannung und Verständigung völlig zuwiderlaufen.

### **Ein Versuch, den Marxismus-Leninismus auf die Anklagebank zu zerren**

Nun zurück zum Mc. Carran-Bericht. Der zweite Weg, den der Mc. Carran-Bericht geht, um die angebliche Abhängigkeit der KP USA von fremden Mächten nachzuweisen, besteht darin, den Marxismus-Leninismus als ein politisches Mittel zu bezeichnen, das von der Sowjetunion geprägt und

verwandt wird, um die kommunistischen Parteien aller Länder zu dirigieren und sogar zu kontrollieren. Eine Weltanschauung, entstanden und gebildet im vorigen Jahrhundert durch Marx und Engels, weiterentwickelt durch Lenin und Stalin, vor und nach der die Weltenwende einleitenden Oktoberrevolution soll nicht nur ein Mittel der Lenkung, sondern selbst auch der Kontrolle sein. Trotz dieser vollkommenen Unsinnigkeit übernimmt die Bundesregierung eifertig die gleiche Zweckkonstruktion und folgt in fast höriger Nachahmung genau dieser einmaligen Beweisführung. Alle Ergebnisse des Mc. Carran-Berichtes, so die These von einer schematischen und dogmatischen Verbindlichkeit des Marxismus-Leninismus, die Behauptung, daß der Marxismus-Leninismus ein System von Direktiven und Plänen ist, die angebliche Planung der revolutionären Errichtung der Diktatur des Proletariats im gegenwärtigen Stadium der gesellschaftlichen Entwicklung, die Bezeichnung Diktatur des Proletariats als Herrschaft einer Minderheit, nämlich angeblich der Kommunistischen Partei, die Bezeichnung der marxistisch-leninistischen Partei als eine Gruppe von verschworenen Revolutionären, die Charakterisierung der inneren Ordnung der Partei, die Bezeichnung der Selbstkritik als Mittel zur Durchsetzung der eisernen Disziplin und der Generallinie, die Kennzeichnung der Strategie und Taktik, die These von der Infiltrierung der Gewerkschaften, alle diese Behauptungen des Mc. Carran-Berichtes, ja selbst die Thesen über die Schulungen finden sich in der Beweisführung der Bundesregierung wieder, die entsprechend den nach gutem Gewissen abgegebenen Erklärungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Dix lediglich in einem außerordentlich geringen Maße vom Mc. Carran-Bericht beeinflusst worden sei.

Leider ist der Senat der Bundesregierung im Rahmen der Beweisführung auf diesem Wege gefolgt. Wie bereits dargelegt — und nun finden Sie, Herr Präsident, den Grund der Ausführungen, die mir weiter darzulegen durch Beschluß verwehrt worden ist — türmten sich die Massen der beschlagnahmten Materialien zu Bergen, aus dem ohne weiteres die Ziele der KPD hätten festgestellt werden können. Warum — und diese Frage sollte letzthin lediglich den Schlußsatz bilden zu diesen Ausführungen, die zu machen mir verwehrt worden ist — warum war es nicht möglich, zunächst dieses Material, wenn es ordnungsgemäß und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend sichergestellt worden wäre, zu prüfen, darauf den Beweis aufzubauen oder den Nachweis zu erbringen oder überhaupt in die Prüfung einzutreten, inwieweit die KPD verfassungswidrige, grundgesetzwidrige Ziele verfolgt.

Das ist leider nicht geschehen. Vielmehr wurde von der Bundesregierung nach dem Muster des Mc. Carran-Berichtes versucht, die Weltanschauung, eine Weltanschauung, die heute bereits ein Drittel der Menschheit befähigt, ein neues Leben zu gestalten, auf die Anklagebank zu zerren, obwohl ein-

deutig die Vertreter der KPD darauf hinwiesen, daß, wie Herr Prof. Kröger es am 18. März 1955 ausdrückte, hier ein Weg beschritten wird — ich zitiere wörtlich aus dem Protokoll des 26. Verhandlungstages, Seite 72—74 — hier ein Weg beschritten wird, der zwangsläufig jeden Beobachter an bestimmte Vorgänge der finstersten Zeit der jüngsten Vergangenheit unseres Volkes erinnern muß und zweifellos geeignet ist, die gleichen Gefahren für den Frieden und die Existenz des deutschen Volkes herauf zu beschwören, die damals ausgelöst wurden. So begann sich die Linie abzuzeichnen, über die die von den amerikanischen Behörden herausgegebene Zeitung „Der Wiener Kurier“ am 30. April 1955 schreibt, „ . . . daß hier möglicherweise ein Musterprozeß für viele Länder der freien Welt geführt wird“. Ein Musterprozeß nach den Methoden des Mc. Carran-Berichts und nach den Wünschen der Kreise um Mc.Carthy, die bereits heute in den United States an der im amerikanischen Volk lebenden demokratischen Tradition selbst gescheitert sind.

Nun zur Durchführung der Verhandlung.

*Bundesverfassungsrichter Dr. Zweigert:*

Herr Rechtsanwalt Kaul, ich würde Ihnen gern ein weiteres Wort borgen in diesem Zusammenhang für ihre groteske Konstruktion . . .

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Es ist mir nicht um Konstruktionen zu tun, Herr Bundesverfassungsrichter, mir ist die Sache viel zu ernst.

*Bundesverfassungsrichter Dr. Zweigert:*

Sicher. Ich sage, für Ihre grotesken Konstruktionen anbieten. Am nächsten Dienstag kommt der Chief Justice Warren vom Supreme Court nach Karlsruhe. Vielleicht tragen Sie vor, daß er hierher kommt, um an den Beratungen des Gerichts über dieses Verfahren teilzunehmen.

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Verzeihen Sie, Herr Bundesverfassungsrichter, aber ich glaube kaum Veranlassung gegeben zu haben, daß mir eine derartige Möglichkeit unterstellt wird.

Ich glaube in ernsthaftester und gerade weil mich diese Dinge ja nun letzten Endes noch weit über das allgemeine rechtliche Maß im Persönlichen berühren, in ernsthaftester Weise versucht zu haben, den Nachweis zu erbringen, daß das Vorbringen der Bundesregierung getreu dem Vorbringen des Mc.Carran-Berichtes erfolgt, und ich habe weiterhin dargelegt, daß der Mc.Carran-Bericht eigenartigerweise von der amerikanischen

Staatsdruckerei in deutscher Sprache gedruckt und weggeschickt worden ist, und es ist uns bekannt, ich habe nur darauf verzichtet, es zu zitieren, wir haben die Unterlagen da, daß er an die Kreise gegangen ist mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß man sich erst Gewißheit verschaffen muß, daß er nicht in die Hände kommunistisch infiltrierter Personen kommt.

### Fälschungen des Marxismus-Leninismus durch die Bundesregierung

Ich habe also versucht, ernsthaft den Nachweis zu führen, inwieweit das Vorbringen der Bundesregierung identisch ist mit den Darlegungen der Linienführung des Mc.Carran-Berichtes, nichts weiter. Besonderen Wert mußte die Kommunistische Partei z. B. auf das Beweisthema legen, daß der Marxismus-Leninismus eine einheitliche Wissenschaft ist. Dies, um den Nachweis zu erbringen, daß es unmöglich ist, mit den von der Bundesregierung angewandten Methoden über ein wissenschaftliches Lehrsystem die Wahrheit festzustellen. Diese Methode bestand darin, lediglich solche Teile der Wissenschaft, die der Bundesregierung in die Beweisführung zu passen schienen, in die Verhandlung einzuführen, und aus diesen Teilen einzelne Teilstücke und Sätze aus dem Zusammenhang herausgelöst zu zitieren. Die Prozeßvertretung der Kommunistischen Partei hat sich mehrfach mit Entschiedenheit gegen die Methode dieser Zitatentreiterei gewandt. Ich darf Herrn Prof. Kröger zitieren, der am 17. Verhandlungstag — es ist dies auf Seite 10 des Protokolls festgelegt — folgendes erklärte: „Wir müssen uns gegen dieses Verfahren mit aller Schärfe wehren. Ich darf daran erinnern, daß wir beantragt haben, die Theorie auszuschließen. Wenn jedoch der Senat darauf besteht, die Theorie zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, dann trägt der Senat auch die Verantwortung vor der Öffentlichkeit. Dann kann das, wenn auch nur ein Rest von Ernsthaftigkeit gewährleistet werden soll, nur so geschehen, daß die Theorie in ihrem Zusammenhang gewürdigt wird.“

Ogleich Prof. Kröger in diesem Zusammenhang darauf hinwies, daß die Art dieser Beweisführung der Bundesregierung zwangsläufig zu Verfälschungen und willkürlichen Ausdeutungen führen muß, wurde die Führung des Nachweises, daß der Marxismus-Leninismus eine einheitliche Wissenschaft ist, nicht zugelassen. Um eine von der Bundesregierung vorgenommene Verfälschung des wissenschaftlichen Sozialismus zu widerlegen, hatte die KPD vorgeschlagen, über die Einheitlichkeit der Lehre von Marx, Engels, Lenin und Stalin Beweis zu erheben. Dieser Antrag wurde mehr-

fach wiederholt und leider immer wieder abgelehnt. Worum ging es in diesem Antrag? Die einzige originelle Abweichung der Prozeßvertretung der Bundesregierung in ihrer Beweisführung und in ihrem Vortrag vom Mc.Carran-Bericht bestand darin, daß sie die Lehre von Marx und Engels auszuklammern versuchte und zu diesem Zweck den Begriff des Leninismus-Stalinismus geprägt hat. Offensichtlich um die eigentliche Stoßrichtung des Verfahrens, auf die ich bereits hingewiesen habe, zu tarnen. Aber was das Herz voll ist, des geht der Mund über, wenn ich ein Bibelwort zitieren darf in diesem Zusammenhang. Herrn Rechtsanwalt Kalsbach passierte das Mißgeschick in seinem Schlußplädoyer, offen den Inhalt des kommunistischen Manifestes von Marx und Engels, an dem, wie ich versichern kann, weder Lenin noch Stalin mitgearbeitet haben, für grundgesetzwidrig zu erklären. Herr Rechtsanwalt Dr. Dix ging einen anderen Weg: Er behauptete in seinem Schlußplädoyer — es ist das der 46. Verhandlungstag, Seite 33 —, die für jeden gesund und natürlich denkenden und fühlenden Menschen so selbstverständliche Forderung, die Beziehungen zwischen Mann und Frau freizuhalten von dem zersetzenden Einfluß des Geldes, der sich in Mitgiftschacher, Einheirat, legaler oder illegaler Prostitution kennzeichnet, sei eine These kommunistisch-russischer Aufsätze zur Moral. So 46. Verhandlungstag, Seite 33.

Herr Präsident, Sie haben gerade hier besonderes Interesse für die Fundstelle gezeigt und sich nach den Fundstellen erkundigt, wie ich aus den Protokollen noch ersehen habe. Ich kann helfend einspringen. Diese ganzen Forderungen sind seit 80 Jahren Gemeingut der deutschen Arbeiterbewegung. Sie sind enthalten in dem im Jahre 1878 zum ersten Mal herausgekommenen weltberühmten Buch von August Bebel „Die Frau und der Sozialismus“, das ich eigentlich für gerichtsbekannt gehalten hatte. Wenn ich mich geirrt habe, gestatte ich mir, das Buch in seiner 55. Auflage zu überreichen.

*Präsident:*

Das ist nicht notwendig.

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Es ist bekannt? Das ist erfreulich.

*Präsident:*

Ja. Wenn Ihnen nur soviel allgemein auch noch bekannt wäre, außerhalb Ihres eigenen Gesichtskreises.

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Ich habe Sie akustisch nicht verstanden, Herr Präsident.

*Präsident:*

Sie haben also offensichtlich gemeint, daß es erfreulich ist, daß wir von diesen Dingen Kenntnis haben. Und darauf habe ich erwidert, es wäre auch erfreulich, wenn von Ihrer Seite aus eine größere allgemeinere Kenntnis der menschlichen Verhältnisse vorhanden wäre, als die Kenntnis, die Sie haben.

### **Angriff auf den Marxismus-Leninismus ist Angriff auf die deutsche Arbeiterklasse**

*Rechtsanwalt Dr. Kaul:*

Herr Präsident, mir wäre es schon sehr sympathisch, wenn uns das Gericht eine weitere Kenntnis hinsichtlich aller Verfahrenseinzelheiten ermöglicht hätte, wie ich schon bereits gesagt hatte. Daraus hätten sich dann viele weitere Erkenntnisfolgerungen ergeben. So werden aber von der Bundesregierung russische Einflüsse erfunden, die sich angeblich auf alle Lebensgebiete erstrecken sollen, und dadurch will, wie gesagt, die Bundesregierung ihre Absicht tarnen, daß es ihr bei diesem Verfahren letzten Endes weit über das Verbot der KPD hinaus um die Unterdrückung des Ideengutes der gesamten deutschen Arbeiterschaft geht. Im Mc.Carran-Bericht sprach man eine viel deutlichere Sprache. Dort wurde der Marxismus-Leninismus als die Lehren und Aktionsanleitungen von Marx und Engels, ergänzt und erweitert durch Lenin und Stalin, bezeichnet. Über Marx wurde gesagt, er sei der Erfinder des Klassenkampfes und der weltumspannenden Revolution. Er habe die Errichtung der Diktatur des Proletariats in einem sozialistischen Staat gefordert und die Lehre vom Mißbrauch der nationalen Frage begründet. Als Quellen des Marxismus-Leninismus wurden deshalb die Werke von Marx, daneben die von Engels, von Lenin und Stalin bezeichnet. Die Bundesregierung wich dagegen aus sehr naheliegenden und durchsichtigen Gründen in dieser Frage von dem Mc.Carran-Bericht ab. Wie schon gesagt, um die deutsche Arbeiterschaft über die wahre Stoßrichtung des Verfahrens, nämlich die Verurteilung des wissenschaftlichen Sozialismus und damit der sozialistischen Arbeiterbewegung überhaupt, zu täuschen, wich sie der Diskussion um die Quellen des Marxismus-Leninismus aus, klammerte Marx und Engels nach Möglichkeit aus, und erfand den originären Charakter des Leninismus-Stalinismus.

### **Der Senat begünstigt die Fälschungen der Bundesregierung**

Die Nichtzulassung des Beweisthemas über die Quellen des Marxismus gab der Bundesregierung den Raum frei, die Lehre des wissenschaftlichen

Sozialismus zu entstellen. Der Nichtzulassung verfielen weiterhin neben anderen Beweisthemen: Marxismus=Leninismus ist die Weltanschauung der Arbeiterklasse, die Wissenschaft von der Befreiung der ausgebeuteten Klasse, zweitens: Marxismus=Leninismus ist als Wissenschaft von namhaften Wissenschaftlern anerkannt, drittens: Der Marxismus=Leninismus lehrt, die Rechte des Parlaments gegen autoritäre Regierungen zu erhalten und zu verteidigen. Insbesondere wurde eine zusammenfassende Beweis-erhebung über derartige, für das Verfahren so wesentliche Themen wie der „Marxismus=Leninismus und die nationale Frage“ und „der Marxismus=Leninismus und die Erhaltung des Friedens“ nicht möglich, weil das letzte Thema völlig gestrichen wurde und das erste nur bruchstückartig zugelassen wurde. Ganz offensichtlich zeigte es sich im weiteren Verlauf des Verfahrens und vor allen Dingen auch zuletzt noch in den Schlußvorträgen der Vertreter der Bundesregierung, daß der Ausschluß dieser Beweisthemen, auf deren Behandlung die Prozeßvertreter der KPD wiederholt gedrängt haben, die sie als unerläßlich gefordert hatten, letzten Endes dazu führen konnte, daß die Bundesregierung den Charakter des von der KPD geführten nationalen Kampfes und ihrer Friedenspolitik, des Kampfes für die Verteidigung der demokratischen Rechte und Freiheiten, der auf den Auffassungen über den Imperialismus schon schlechthin beruht, entstellen und verfälschen konnte.

Immer wieder haben wir Prozeßvertreter der Kommunistischen Partei von Anbeginn der Verhandlung an auf diese Gefahren hinzuweisen versucht, und rückblickend muß ich feststellen, daß es hierbei für die Prozeßvertreter der KPD nicht möglich war, über den Versuch hinauszukommen. Als ich am 18. Verhandlungstag — es ist das in dem Protokoll des 18. Verhandlungstages auf Seite 3 festgelegt — es war der dritte Tag der Beweis-aufnahme, eine Erklärung der Kommunistischen Partei vorzutragen begann, und dabei folgendes ausführte: „Die ersten drei Verhandlungstage der Beweisaufnahme haben ergeben, daß die Bundesregierung, obwohl sie in diesem Verfahren nichts anderes ist als eine von zwei Prozeßparteien, das von ihr von Anfang an erstrebte Ziel erreicht hat, nämlich das Gesicht dieses Verfahrens zu bestimmen“, wurde mir das Wort entzogen. Diese Erscheinungen, die sich schon im ersten Teil der Beweisaufnahme zeigten, beeinflussten auch den zweiten Teil der Beweisaufnahme, der sich mit der konkreten Zielsetzung der KPD befassen sollte. Das wurde jedesmal dann besonders kraß deutlich, wenn die Vertreter der KPD die Gründe für den Kampf, den die KPD gegen das Adenauerregime und die Politik der Bundesregierung führte, erörtern wollten. So wurde Herrn Prof. Kröger am 19. Verhandlungstag das Wort entzogen, als er auf die Politik der Bundesregierung zu sprechen kam (Protokoll des 19. Verhandlungstages, Seite 35). Am 21. Verhandlungstage wurde mir das Wort verweigert, als ich auf

die Förderung der sogenannten antibolschewistischen Liga durch die Bundesregierung hinwies (Protokoll 21. Verhandlungstag, Seite 80). Am 27. Verhandlungstag hielten Sie, Herr Präsident, Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Kröger über die Grundgesetzwidrigkeit der Remilitarisierung für politische Ausführungen und entzogen ihm das Wort (Protokollseite 50). Es gibt eine viel weitere größere Anzahl von Beispielen, aber ich möchte an Stelle dessen nur einen charakteristischen und für dieses Verfahren bedeutsamen Vorgang in Ihre Erinnerung, Herr Präsident und meine Dame und Herren Bundesverfassungsrichter, zurückrufen.

Am 30. Verhandlungstag zitierte ich aus der Rede des Bundeskanzlers vom 1. Februar 1953 die Worte: „Wir können versuchen, solche jungen Bauern dem Bauernstand zu erhalten, damit sie eines Tages wieder mit dazu beitragen könnten, den Osten zu kolonisieren.“ Es ist das auf Protokollseite 44 des 30. Verhandlungstages. Sie, Herr Präsident, unterbrachen und führten aus, was soll das mit Gewalt zu tun haben, doch gar nichts. Als ich versuchte, darauf einzugehen und ausführte: „Herr Präsident meinen Sie, daß die Völker sich freiwillig noch einmal der Blut- und Bodentheorie unterwerfen lassen“, unterbrachen Sie mich und mir wurde daraufhin das Wort entzogen. So kam das Bemühen der Prozeßvertreter der Kommunistischen Partei, im Interesse der Wahrheitserforschung die Gründe für die Einstellung der Kommunistischen Partei zu der von Bonn geführten Politik darzulegen, wie gesagt, nicht über das Stadium des Versuchs hinaus.

### **Der Senat lehnt die Haftentlassung der Prozeßvertreter der KPD Rische und Ledwohn ab**

Schon Monate vor Beginn der mündlichen Verhandlung befanden sich die zwei benannten Vertreter der Kommunistischen Partei Deutschlands, Rische und Ledwohn, die allein als Vertreter der Partei über Ziele und Tätigkeit der KPD erschöpfend Auskunft geben konnten, in Haft. Der Senat lehnte trotz mehrfacher Anträge ab, die gegen diese Freiheitsbeschränkung eingelegte Verfassungsbeschwerde zu verhandeln. Zwangsläufig mußte dadurch die Prozeßführung für die KPD nicht unwesentlich erschwert werden. In der ersten Phase des Prozesses lehnte das Gericht es überhaupt ab, die drei benannten Vertreter der Partei anzuhören. Als sie schließlich zu Wort gekommen waren, beschloß der Senat, ihre Redezeit im Gegensatz zu der unbeschränkten Redezeit sämtlicher Redner der Bundesregierung auf je höchstens 10 Minuten zu beschränken. Begründet wurde diese Maßnahme mit der Gefahr einer Prozeßverzögerung.

## Der Senat verhindert die Beweisführung, daß die Bundesorgane verfassungswidrig handeln

Ich komme nun auf folgenden Prozeßvorgang, der hier für die Beweiswürdigung von wesentlicher Bedeutung ist. Kurz vor Schluß der Beweisaufnahme wurde von zwei Herren des Senats – und zwar waren es Herr Bundesverfassungsrichter Zweigert und Herr Bundesverfassungsrichter Wessel – vor die Prozeßvertreter der Kommunistischen Partei folgende Erwägung in direkter Frageform gestellt. Ich zitiere wörtlich aus dem Protokoll des 40. Verhandlungstages:

*„Ich möchte da auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Wenn nun dieses Gericht zur Überzeugung kommt, daß die Bundesorgane im allgemeinen nicht verfassungswidrig handeln, dann könnte in der ständig massierten Behauptung, die Bundesorgane handelten verfassungswidrig, ein Daraufausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, gesehen werden?“*

Diese Frage stellte Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Zweigert.

Es ist mit Erlaubnis der erste Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens, daß alles das, was das Gericht seiner Entscheidung zugrundelegen beabsichtigt, in die mündliche Verhandlung eingeführt werden muß und Gegenstand der Beweisaufnahme sein muß. Eben deshalb war es erforderlich, die von der KPD bekämpften politischen Maßnahmen der Bundesregierung zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen. Bis zu dieser Frage, die von Herrn Bundesverfassungsrichter Dr. Zweigert gestellt, von Herrn Bundesverfassungsrichter Wessel aufgenommen und ergänzt worden war, waren die Beweisanträge abgelehnt. Jetzt zum Schluß der Beweisaufnahme wurde aus der Mitte des Senats heraus die Erwägung angestellt, es könnte doch möglich sein, daß diese Maßnahmen, die – trotz des Wunsches und der Anträge der KPD – nicht in der Verhandlung behandelt wurden, als grundgesetzmäßig angesehen werden könnten.

Während des gesamten Verfahrens war die KPD nicht in der Lage darzulegen, weshalb sie bestimmte Handlungen der Bundesregierung als grundgesetzwidrig ansieht. Jetzt am Ende der Beweisaufnahme soll nun die ursprünglich beweisunerhebliche und deswegen nicht behandelte Einstellung der KPD eine grundgesetzwidrige Zielsetzung darstellen.

Als nunmehr auf Grund dieser in direkter Frageform angestellten Erwägungen kein Zweifel mehr darüber bestand, welche Bedeutung diese Frage für die Entscheidung haben mußte, haben wir folgerichtig mehrere Beweisanträge, die sich auf das grundgesetzwidrige Verhalten der Bundesregierung in ganz speziellen Fragen bezogen, gestellt. Ich darf daran erinnern, daß ich beantrage, Beweis darüber zu erheben, daß Stellen der Bundes-

regierung verbrecherische Organisationen finanzieren und fördern, deren Ziele darin bestehen, durch das Begehen von gemeingefährlichen Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik Aufruhr und Krieg zu provozieren und vorzubereiten, bzw. die Ordnung der Bundesrepublik gewaltsam auf die DDR zu übertragen, und daß die KPD dieses Verhalten der Bundesregierung als grundgesetzwidrig bekämpft. Im gleichen Zusammenhang stellte Rechtsanwalt Wessig einen Antrag, der sich auf die Förderung der faschistischen und militaristischen Organisationen durch die Bundesregierung bezog.

Ich habe mit Rücksicht auf den Beschluß des Senats – wie er mir eben hier mitgeteilt worden ist – nur zu meinem Antrag zu sprechen, denn mein Antrag ist – ich habe dafür nicht die prozessuale Bestimmung gefunden – zurückgestellt worden mit der Bemerkung, daß erst abgewartet werden müßte, ob er evtl. für die Entscheidung von Bedeutung ist. Ich muß die Form des Schlußplädoyers insofern dazu benutzen, da diese Frage noch nicht entschieden ist, nochmals mit aller Deutlichkeit und mit allem Ernst darauf hinzuweisen, daß gerade mit Rücksicht auf die Fragen, die von den Herren Bundesverfassungsrichtern Dr. Zweigert und Wessel aus dem Schoß des Senats heraus gestellt worden sind, es mir unabdingbar erscheint, daß über die durch meinen Beweisantrag angezogenen und berührten Fragen Beweis erhoben werden muß, weil sonst die Erwägungen, die von den beiden Herren angestellt worden sind, in keiner Weise in der Beweisaufnahme ihren Niederschlag gefunden haben.

Die Bundesregierung hat es für richtig gehalten, das Verhalten der Anhänger der KPD, das ja überdies auch Erkenntnismittel für die Tatbestandsverwirklichung des Art. 21 GG ist, überhaupt nicht zu behandeln. Vier Dokumente sollten dagegen ausreichen – nach Meinung der Bundesregierung – die Frage zu klären, ob die KPD durch Schulung und Propaganda dazu auffordert, die Gesetze der Bundesrepublik zu mißachten. Nur ein einziges Dokument, und zwar ein Auszug aus einer Rede des stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR, somit nicht einmal ein Dokument der KPD, soll zur Beantwortung der Frage genügen, ob die Schulung und Propaganda dazu auffordert, behördliche Anweisungen der Bundesrepublik zu mißachten. Zugleich sollen diese vier und das eine Dokument auch noch die Intensität dieser Propaganda aufzeigen. Ich glaube, daß der Senat diese Unterlagen nicht zum Gegenstand seiner Urteilsfindung wird machen können, weil sie in ihrer Unzulänglichkeit sowohl quantitativ wie qualitativ bereits das Gegenteil dessen erweisen, was die Bundesregierung damit beweisen will. Für den gesamten Verfahrensablauf und letzten Endes auch für die von Ihnen zu fällende, sicherlich nicht leichte Entscheidung erscheint mir auch von entscheidender Bedeutung, wie prozessual der Begriff der gerichtsbekannteten Tatsachen Verwendung finden

soll und Verwendung zu finden hat. Es besteht rechtlich gar kein Zweifel darüber, daß nur solche Tatsachen als gerichtsbekannt behandelt werden können, die dem Gericht in amtlicher Eigenschaft zur Kenntnis gelangt sind, daß niemals das, was einen Vorwurf stützen oder widerlegen kann, als gerichtsbekannt behandelt werden darf. Ich habe auch keine Veranlassung anzunehmen, daß innerhalb des Senats selbst hierüber Zweifel bestehen. Als ich am 24. Tage der Verhandlung nämlich auf die Versuche der Behörden in Hamburg einging, die KPD in einen Zusammenhang mit dem Hamburger Sprengstoffunglück zu bringen, wurde ich von Frau Bundesverfassungsrichter Dr. Scheffler darauf hingewiesen, daß von dieser Tatsache dem Gericht in amtlicher Eigenschaft nichts bekannt ist und die Tatsache mußte — nicht unberechtigterweise — unter den Tisch fallen, Protokoll des 24. Verhandlungstages, Seite 3.

Auf der anderen Seite aber möchte ich darauf hinweisen, daß die Einheitlichkeit des Marxismus-Leninismus, der Charakter des Leninismus, der Sinngehalt des dialektischen und historischen Materialismus, die Lehre von der politischen Ökonomie und die Wissenschaft vom Klassenkampf und Sozialismus für gerichtsbekannt gehalten wurde. Ich glaube, daß ich auf diese Tatsache den Senat im Rahmen der mir obliegenden Pflichten in allem Ernst hinweisen muß, gerade mit Rücksicht auf die Materialien, die er im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweisführung für die Grundlage seiner Entscheidung auszuwählen und zu benutzen beabsichtigt.

Am 16. Verhandlungstage sind bestimmte Forderungen der KPD über die Auffassung der KPD über die Wesensmerkmale einer echten demokratischen Grundordnung auch gerichtsbekannt.

Sie haben am 19. Verhandlungstag, Herr Präsident, Herrn Prof. Dr. Kröger im Zusammenhang mit einem Vortrag über einen wichtigen Abschnitt der theoretischen Literatur des Marxismus-Leninismus darauf hingewiesen, daß die gesamte Literatur dem Gericht bekannt ist. Das ist enthalten auf Seite 10 des Protokolls des 19. Verhandlungstages.

### **Falsche Zitate und Verzerrungen dürfen nicht Grundlage für das Urteil sein**

Daß Zitate von Teilen eines Gedankeninhalts immer die Gefahr mit sich bringen, daß der Sinngehalt entstellt wird, auch darüber ist überhaupt kein Zweifel, und auch der Senat hat hierüber keinen Zweifel gelassen, denn als ich am 44. Verhandlungstage bei der Entschuldigung meines Fernbleibens in der vorvergangenen Verhandlungswoche auf das von dem

9. Senat des Kammergerichts in der Entschädigungssache Große gegen den Berliner Senat ergangene Urteil zu sprechen kam und aus diesem Urteil den Satz zitierte, es sei keine Unrechtsmaßnahme, Kommunisten ins Konzentrationslager zu sperren und sie dort unschädlich zu machen, erklärte Frau Bundesverfassungsrichter Dr. Scheffler — ich zitiere wörtlich —:

*„Herr Rechtsanwalt! Solche Sachen klingen doch immer ganz anders, wenn sie so herausgerissen sind aus dem Zusammenhang.“*

Als ich aus dem amtlichen Protokoll des Bundestages die Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Menzel zum Justizetat vortrug, wies entrüstet der Vertreter der Bundesregierung, Herr Ministerialdirigent Hopf, darauf hin, daß ich verschiedene Stellen, die meines Erachtens im übrigen nicht zum Prozeßstoff gehörten, ausgelassen habe. Nun, wie oft geschah es, daß der Herr Berichterstatter des Senats, Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Stein, einen der Prozeßbevollmächtigten der KPD aufforderte, zusätzlich einzelne Sätze oder Abschnitte aus den eingeführten Dokumenten über das angegebene Zitat hinaus zu verlesen. Das waren sicherlich berechtigte Überlegungen, denen sich die Prozeßvertreter der KPD im Interesse der Erforschung der Wahrheit niemals verschlossen haben. Um so ernster ist es, wenn ich demgegenüber hinsichtlich des Verhaltens der Bundesregierung folgende Feststellungen treffen muß:

Am 17. Verhandlungstag zitierte Herr Rechtsanwalt Dr. Dix aus dem „Kurzen Lehrgang der Geschichte der KPdSU“, Seite 43/44 ein nicht zugelassenes Beweismittel zu einem nicht zugelassenen Beweisthema, in dem Lenin eine Partei von Berufsrevolutionären zu fordern scheint, und folgert daraus, daß eine Partei von beruflich mit der Bewegung fest verbundenen Personen als Idealbild der Kommunisten erstrebt wird. Das hat seinen Niederschlag gefunden in dem Protokoll, Seite 28, des 17. Verhandlungstages.

In Wirklichkeit wird in diesem Abschnitt — und das wird ausdrücklich auf Seite 45 des gleichen Beweismittels gesagt — der Leninsche Plan für die Schaffung der Partei der Arbeiterklasse unter den Bedingungen des zaristischen absolutistischen Rußlands dargestellt. Die Bundesregierung hat nicht daran gedacht, von sich aus diese wesentlichen Sätze zusätzlich zu verlesen. Ich bin genötigt — ganz abgesehen davon, daß darauf bereits einmal eingegangen worden ist — hier noch einmal besonders darauf hinzuweisen, zumal die Prozeßvertreter der Bundesregierung noch in ihrem Schlußplädoyer die sinnentstellende Behauptung des McCarran-Berichtes von der Partei als verschworener Gruppe von Berufsrevolutionären wiederholen konnten.

Am 23. Verhandlungstag ließ die Bundesregierung in ihrem Beweisvortrag über die Strategie und Taktik die entscheidenden Thesen in Stalins Werk fort, worauf erst die Prozeßvertretung der Kommunistischen Partei eingreifend hinweisen mußte.

Am 28. Verhandlungstage wurden die Ausführungen der Bundesregierung, daß im Programm der Nationalen Wiedervereinigung Deutschlands aufgefordert wird, die westlichen Besatzungstruppen zum Abzug zu zwingen, dargelegt, obwohl im Programm selbst mit aller Deutlichkeit von einem vereinbarten Abzug aller Besatzungstruppen gesprochen wird.

Ich glaube, daß in diesen oder ähnlichen Fällen das entsprechende Vorbringen der Bundesregierung nicht zur Grundlage der Entscheidung des Senats verwandt werden sollte.

Am 18. Verhandlungstag hat Herr Walter Fisch ausgeführt:

*„Wir treten heute ein für die unter den heutigen Bedingungen höchste denkbare Form der Demokratie. Das ist nicht die höchste — nach unserer Meinung vielleicht die zweithöchste oder dritthöchste, jedenfalls ist es . . . eine höhere, eine bessere Form der Demokratie, als wir sie gegenwärtig in der Bundesrepublik erleben.“*

Auf Seite 106 des 18. Verhandlungstages hat dies im Protokoll seinen Niederschlag gefunden.

Am 25. Verhandlungstage wandelte Herr Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld diese Worte des Herrn Walter Fisch folgendermaßen ab:

*„Da die KPD wiederholt geltend gemacht hat, daß sie gleichsam im Widerspruch zum Marxismus-Leninismus tatsächlich ein anderes Ziel anstrebe, die zweithöchste, die objektiv möglichste Form der Diktatur des Proletariats.“*

Als Herr Fisch ausweislich des Protokolls, Seite 48, versuchte, die Fälschung zurückzuweisen, blieb dieser Versuch erfolglos.

Nach diesen Versuchen der Bundesregierung die Ansichten und Absichten der KPD durch diese Methoden zu entstellen, verlor sich die von der Bundesregierung durchgeführte Beweisführung immer offensichtlicher in einer Verletzung der Denkgesetze und der anerkannten Regeln der Auslegung. Trotz des angebotenen Beweises hatte die KPD keine Gelegenheit, die wesentlichen Fragen der Grundorganisation der Partei bzw. das Verhalten ihrer Mitglieder, darzulegen, was allein auf ihre Tätigkeit — grundgesetzgemäß oder grundgesetzwidrig? — einen Schluß zugelassen hätte.

### **Die Bundesregierung und der Senat verhindern die Darlegung der Politik der KPD**

Durch die Initiative der Bundesregierung beschränkte sich das Verfahren ausschließlich darauf, einzelne Dokumente der Partei, und zwar meist daraus nur einzelne Sätze oder Absätze zur Verlesung zu bringen und aus-

gewählte Stellen aus den Werken der Klassiker des Marxismus-Leninismus vorzutragen. Alle entscheidenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden Verfahrensparteien spielten sich also auf der Grundlage eines reinen Urkundenbeweises und in der Form der Auslegung und Deutung von Fragmenten verschiedener Dokumente ab. Hier, wo es um die legale Existenz einer der ältesten politischen Parteien Deutschlands und, wie Herr Staatssekretär Ritter von Lex selbst in seinem Schlußwort zugeben mußte, um die Grundfragen der Demokratie und der Nation geht, da vermied es die Bundesregierung, die tatsächliche politische Tätigkeit der Kommunistischen Partei zum Gegenstand ihrer Beweisführung zu machen und die Frage, ob ihre Vorwürfe durch reale Tatsachen bestätigt werden, an realen Tatsachen zu messen.

Ich möchte auf ein persönliches Erlebnis zurückkommen, das eigentlich symptomatisch ist für die Art, in der die Bundesregierung ihren Beweis zu führen versuchte. Als nach stundenlangen Diskussionen über Auslegungen und Zitate eine Pause eintrat und ich aus dem Saal herausging, da stand da ein westlicher Journalist, dem keineswegs Sympathien zur Kommunistischen Partei anzudichten wären, und achselzuckend sagte er mir: „Es fehlt eben ein Bombenattentat, dann wäre die Beweisführung leichter.“

Vielmehr steuerte die Bundesregierung dieses Verfahren trotz des dauernden Protestes der KPD in ein interpretierendes, auslegendes, deutendes, kommentierendes — geradezu an die mittelalterliche Scholastik erinnerndes — Vorbringen, das schließlich darin gipfelte, ob die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ oder „Nationale Front“ groß oder klein geschrieben worden sind. So kommt es denn — und daran ist ausschließlich der Prozeßwille der Bundesregierung schuld — für die Entscheidung nun darauf an, wie diese oder jene Stelle, die als Zitat eingeführt wurde, auszulegen oder zu deuten ist. Nun, die juristische Wissenschaft und die höchstrichterliche Rechtsprechung haben gerade im Interesse der Rechtssicherheit die Möglichkeit der Deutung und Auslegung eines Dokumentes als Grundlage einer Entscheidung aufs stärkste eingeschränkt. Ich brauche hier nicht auf die einzelnen Grundsätze, wie sie in diesem Zusammenhang von Wissenschaft und Rechtsprechung entwickelt wurden, hinzuweisen. Verstößt schon die sinnentstellende Zitierweise der Bundesregierung gegen diese festgelegten Prinzipien, so wird der Versuch der Umdeutung, wie das beispielsweise bei der Erläuterung des Begriffs „Adenauerregime“ im Programm der Nationalen Wiedervereinigung geschehen ist, zur rechtlichen Unmöglichkeit. Wörtlich heißt es im Programm der Nationalen Wiedervereinigung — ich zitiere —:

*„Das Adenauerregime ist die Herrschaft der deutschen Monopolherren und Großgrundbesitzer, der Revanchepolitiker und Militaristen.“*  
(28. Verhandlungstag, Seite 26)

Diese Worte sind eindeutig und für jedermann verständlich und dürften deshalb keiner Deutung und Auslegung unterzogen werden. Was aber tut im Gegensatz hierzu die Bundesregierung? Sie deutet trotz der unmißverständlichen Definition, die im Programm der Nationalen Wiedervereinigung selbst enthalten ist, den Begriff „Adenauerregime“ um in den Begriff „Gesamtstaat“, ja, die gesamte „freiheitlich-demokratische Grundordnung“, um ihn mit dem gesamten Staat, mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im ganzen gleichzusetzen. Um diese Umdeutung zu rechtfertigen, geht sie dazu über, die anerkannten Gesetze der Logik zu verletzen.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen das an einem Beispiel demonstriere. Die Dokumente der KPD enthalten folgenden unmißverständlichen und deshalb auch keine Ausdeutung zulassenden Satz:

*„Es genügt nicht, Adenauer und seine Minister durch andere Vertreter der Monopolherren und Militaristen zu ersetzen. Das Adenauerregime muß gestürzt werden.“*

*(Protokoll Seite 55, 35. Verhandlungstag)*

Der zitierte Satz läßt lediglich einen einzigen zwingenden Schluß zu, nämlich den, daß die Kommunistische Partei sagt, es genügt nicht, wenn der eine Vertreter des Monopolkapitals durch einen anderen Vertreter dieser Gruppe ersetzt wird, vielmehr muß die politische Herrschaft dieser Minderheitsgruppe beseitigt werden. Diese Schlußfolgerung stimmt somit völlig mit der vorhin erwähnten Definition des Adenauerregimes überein. Trotzdem erklärte der Prozeßbevollmächtigte der Bundesregierung: „Wer sagt, daß es nicht ausreicht, einen bloßen Regierungswechsel vorzunehmen, der will die verfassungsrechtliche Ordnung beseitigen.“ Kein Unbefangener wird die Logik dieses Schlusses entdecken können, aber Herr Staatssekretär Ritter von Lex bezeichnet es als das historische Ergebnis dieses Staatsprozesses — wie er sich in seinem Schlußwort ausdrückt — dem deutschen Volk gezeigt zu haben, in welcher Weise die KPD die Begriffe der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mißbraucht, um breite Massen unseres Volkes für ihr gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtetes Machtstreben zu mobilisieren. Deshalb fordert er im Namen der Freiheit, der Menschenwürde und der Rechtsstaatlichkeit das Verbot der KPD. Bombastisch klingende Worte fand er, wenn er auf die Ziele der Bundesregierung zu sprechen kam, die sich als Repräsentant der legitimen und staatstragenden Kräfte der Bundesrepublik bezeichnete. Dagegen scheint sich nach seinen Worten in der KPD alles Finstere und Verderbliche, das überhaupt nur denkbar ist, zusammenzuballen. Aber ich glaube, Tatsachen sind stärker als pathetisch vorgetragene Worte.

## **Die Bundesregierung schickt Terror- und Spionagegruppen in die DDR**

Die KPD will die Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gewaltsam auf die Bundesrepublik übertragen, und hinter ihr stehen der Parteiapparat der Sozialistischen Einheitspartei und die Machthaber der sowjetischen Besatzungszone — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD die Frage stellte, wie sich die Bundesregierung dazu stellt, daß von den verschiedensten Regierungsstellen der Bundesrepublik Organisationen gefördert und unterstützt werden, die das Ziel haben, gemeingefährliche Verbrechen und andere Verbrechen auf dem Gebiet der DDR zum Zwecke des Terrors und der Provozierung von Kriegen zu begehen, da schwiegen die so beredten Vertreter der Bundesregierung. Als wir die Frage stellten, ob sie uns einen einzigen Fall nennen könnten, in dem irgendeine Person von Ost nach West geschickt war mit dem Auftrage, Brandstiftung, Sprengstoffdelikte, Verkehrsdelikte oder Sabotageakte zu begehen, da schwiegen die so beredten Vertreter der Bundesregierung.

Die KPD diffamiert die Bundesregierung, weil sie ihr vorwirft, eine Politik des nationalen Verrats zu betreiben — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD beantragte, Beweis über die Politik der Verträge zu erheben, und nachweisen wollte, daß diese Politik den nationalen Interessen des Volkes und dem grundgesetzlichen Gebot auf Wiedervereinigung in Freiheit widerspricht, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

## **Förderung faschistischer und militärischer Umtriebe durch die Bundesregierung**

Die KPD diffamiert die Bundesregierung, weil sie ihr vorwirft, Faschismus und Militarismus zu fördern — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die Vertreter der Kommunistischen Partei beantragen, Beweis darüber zu erheben, daß faschistische und militaristische Organisationen und dementsprechende Umtriebe durch die Bundesregierung nicht nur geduldet, sondern gefördert werden, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD diffamiert die Gerichte der Bundesrepublik — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD den Antrag stellte, Beweis darüber zu

erheben, daß in der Bundesrepublik Gerichte nach dem Hexeneinmaleins der kollektiven Schuldvermutung verfahren sind, und zu diesem Zwecke beantragte, Urteile dieser Gerichte zu verlesen, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD diffamiert das Strafrechtsänderungsgesetz — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD beantragte, über das Blitzgesetz und seinen Charakter Beweis zu erheben, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD ist gegen freie gesamtdeutsche Wahlen — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD den Antrag stellte, Beweis darüber zu erheben, wie sich die KPD die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen vorstellt, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD verherrlicht in maßloser Weise die Deutsche Demokratische Republik, die ein Staat der Diktatur ist — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die Kommunistische Partei Deutschlands den Antrag stellte, Beweis über die Auffassung der KPD über die DDR zu erheben, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD und die SED sind einig in dem Ziel, die Diktatur des Proletariats in Deutschland zu errichten. Die KPD wird von der SED gesteuert — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die Vertreter der KPD darauf bestanden, daß Beweis über das Verhältnis zwischen KPD und SED erhoben werden sollte, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

### **Die KPD vertritt die nationalen Interessen unseres Volkes**

Der Marxismus-Leninismus lehrt, die nationale Frage und das Streben des deutschen Volkes nach Einheit und Frieden zu mißbrauchen — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD beantragte, Beweis über die Lehre des Marxismus-Leninismus von der nationalen Frage und über die Erhaltung des Friedens zu erheben, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD betreibt dunkle und umstürzlerische Pläne — so sagt Herr Ritter von Lex. Als aber die KPD beantragte, die Innenminister der Länder der Bundesrepublik als Leiter der Polizei dazu zu hören, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Nur weil die Vertreter der Bundesregierung diese Beweisaufnahmen verhindert haben, durfte Herr Ritter von Lex es wagen, die Vorwürfe, mit

denen die öffentliche Meinung bereits jahrelang gegen die KPD bearbeitet wurde, in seinem Schlußwort noch einmal zu wiederholen.

Die Beweisaufnahme, die in weit über 40 Sitzungen nach dem Wunsch der Bundesregierung durchgeführt wurde, konnte keinerlei direkte Anhaltspunkte hinsichtlich der Tätigkeit der Kommunistischen Partei unter der Perspektive ihrer Grundgesetzwidrigkeit erbringen. Und so erleben wir denn in den Schlußworten wieder die alten Zitate der hintergründigen und geheimen Zielsetzung. Gleichzeitig aber wagt es Herr Staatssekretär Ritter von Lex, der in der gleichen Zeit, in der Tausende von Angehörigen der KPD auf dem Schafott für ihren Widerstand gegen den Nazismus ihr Leben ließen, in der gleichen Zeit, in der Zehntausende hinter Zuchthäusern und Konzentrationslagern verreckten, in der gleichen Zeit, in der er zwölf Jahre lang — und nicht in untergeordneter Tätigkeit — im Ministerium des gehenkten Kriegsverbrechers Kriegsdienst tat, den kommunistisch denkenden deutschen Menschen zum Ausbund sittlicher und sozialer Verkommenheit zu stempeln, zum Untermenschen sattsam bekannter Prägung schlechthin.

### **Die KPD, der Bannerträger der deutschen Einheit und Freiheit, wird weiterleben**

Nun, „Wenn mich meine Feinde loben, weiß ich, daß ich auf dem falschen Wege bin“ — so lehrte Bebel die deutsche Arbeiterklasse. In Umkehr dieses Wortes rechnet es sich die KPD als eine Ehre an, hier — wie von Herrn Staatssekretär Ritter von Lex geschehen — diffamiert und beschimpft zu werden.

Die KPD, die Partei der deutschen Arbeiterklasse, hat Friedrich Wilhelm IV. und seinen Kommunistenprozeß überdauert und den Bismarck des Sozialistengesetzes. Sie hat Hitler und Himmler in den Abgrund verschwinden gesehen und sie wird als Bannerträger der deutschen Einheit und der Freiheit des Volkes auch die überdauern, die heute versuchen, sie zu unterdrücken und ihrer Rechte zu berauben. Diejenigen, die 1933 bereits unter den gleichen Parolen auszogen, um die KPD zu vernichten, haben Deutschland an den Rand des Verderbens gebracht. Die KPD aber besteht und wird weiterbestehen, und zwar einfach deswegen, weil in ihr der Lebenswille der deutschen Nation verkörpert ist. Deswegen fordere ich zum Abschluß dieses Verfahren freie Betätigung und Wirkung für die Kommunistische Partei Deutschlands.